



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Januar 2021**



## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 18.02.2020: Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – Institutionelle Zuwendungsempfänger
- 2** BAG-Entscheidung vom 18.12.2019: Beitragspflichten zu dem Sozialkassensystem der Bauwirtschaft – Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal
- 3** BAG-Entscheidung vom 17.06.2020: Bürgenhaftung für Beitragspflichten zu dem Urlaubskassensystem der Bauwirtschaft
- 4** BFH-Entscheidung vom 07.07.2020: Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen
- 5** BFH-Entscheidung vom 22.10.2020: Ansprüche eines Gesellschafters auf Zahlung eines Altersruhegeldes entsprechen wirtschaftlich nicht Gesellschafterdarlehen
- 6** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.04.2020: Steuerliche Behandlung von überobligatorischen Arbeitgeberbeiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Schweizer Pensionskasse

## Rechtsanwendung

- 1** OFD Frankfurt am Main vom 23.10.2020: Bildung von Rückstellungen für Prämienzinsen bei Prämienparverträgen
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### 1 BAG-Entscheidung vom 18.02.2020: Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – Institutionelle Zuwendungsempfänger

Zu seinem Urteil vom 18.02.2020 zu Fragen der Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 18.02.2020 - 3 AZR 492/18 -, BeckRS 2020, 6646):

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nach § 16 I BetrAVG hat der so genannte institutionelle Zuwendungsempfänger die durch die Förderung erhaltenen Mittel einzubeziehen und darüber hinaus die Vorgaben des Haushaltsrechts des öffentlichen Zuwendungsgebers und damit die im Förderungsbescheid festgesetzte Förderungshöchstgrenze und gegebenenfalls das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot zu beachten.

Leitet ein Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus mehreren prozessualen Ansprüchen (Streitgegenständen) her und überlässt dem Gericht die Auswahl, auf welchen Klagegrund es die Verurteilung stützt, fehlt es der Klage an der notwendigen Bestimmtheit im Sinne von § 253 II Nr. 2 ZPO.

Hat ein Versorgungsempfänger sich vor dem 31.12.2015 gegen eine unterbliebene Anpassung seiner – von einer Pensionskasse erbrachten – laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gerichtlich zur Wehr gesetzt, so gilt nach § 30 c I a BetrAVG die Regelung des § 16 III Nr. 2 BetrAVG in der bis zum 30.12.2015 geltenden Fassung.

Die wirtschaftliche Lage im Sinne von § 16 I BetrAVG eines so genannten institutionellen Zuwendungsempfängers ist in besonderem Maße durch die Förderung der öffentlichen Hand geprägt. Bei der Anpassungsprüfung und -entscheidung sind folglich die durch die Förderung erlangten Mittel einerseits und andererseits die Vorgaben des Haushaltsrechts, insbesondere die im Förderungsbescheid festgesetzte Förderungshöchstgrenze und das Besserstellungsverbot aus § 8 II 1 Haushaltsgesetz, zu beachten.

### 2 BAG-Entscheidung vom 18.12.2019: Beitragspflichten zu dem Sozialkassensystem der Bauwirtschaft – Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal

Zu seinem Urteil vom 18.12.2019 zu Fragen der Beitragspflichten zu dem Sozialkassensystem der Bauwirtschaft fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 18.12.2019 - 10 AZR 141/18 -, BeckRS 2019, 41072):

Hätte die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft im Rahmen einer Betriebsprüfung theoretisch Kenntnis von Tatsachen erlangen können, die dagegen sprechen, dass der betriebliche Geltungsbereich der Verfahrenstarifverträge eröffnet ist, ergeben sich daraus noch keine erhöhten Anforderungen an ihre Darlegungslast auf der ersten Stufe nach § 138 I ZPO.

Eine mit Bedienungspersonal vermietete Baumaschine wird „zur Erbringung baulicher Leistungen“ im Sinne von § 1 II Abschn. V Nr. 39 der Verfahrenstarifverträge im Baugewerbe eingesetzt, wenn mit ihrer Hilfe Tätigkeiten im Sinne von § 1 II Abschn. I bis Abschn. V der Verfahrenstarifverträge oder damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausgeführt werden.

Die Vermietung von Kettenbaggern mit Baggerführern an ein Abbruchunternehmen erfüllt das Tätigkeitsbeispiel des § 1 II Abschn. V Nr. 39 der Verfahrenstarifverträge im Baugewerbe, auch wenn damit lediglich das Abbruchgut auf der Baustelle zur fachgerechten Entsorgung aufbereitet wird.

Der Senat hält die rückwirkende Erstreckung der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe durch § 7 III bis VII in Verbindung mit den Anlagen 28–32 SokaSiG für verfassungsrechtlich unbedenklich.

### 3 BAG-Entscheidung vom 17.06.2020: Bürgenhaftung für Beitragspflichten zu dem Urlaubskassensystem der Bauwirtschaft

Zu seinem Urteil vom 17.06.2020 zu Fragen der Bürgenhaftung für Beitragspflichten zu dem Urlaubskassensystem der Bauwirtschaft fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 17.06.2020 - 10 AZR 464/18 -, BeckRS 2020, 22295):

Verbindet der Kläger mehrere Ansprüche in einer „Gesamtklage“, muss erkennbar sein, aus welchen Einzelforderungen sich die Klage zusammensetzt. Wurden Teilleistungen auf die Gesamtforderung erbracht, ist der Klageantrag mithilfe der Anrechnungsgrundsätze des § 366 II BGB auszulegen, wenn der Sachvortrag des Klägers eine entsprechende Zuordnung ermöglicht.

Haben die Beteiligten eine der einseitigen Bestimmung des Schuldners vorgehende Vereinbarung über die Anrechnung einer Teilleistung geschlossen, findet § 366 BGB keine Anwendung.

Im Rahmen des § 287 ZPO hat grundsätzlich der Anspruchsteller diejenigen Umstände vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die seine Vorstellungen zu der Anspruchshöhe rechtfertigen sollen. Besteht dem Grunde nach ein Anspruch, darf der Tatrichter die Schätzung auch bei Lücken und Unklarheiten im Vortrag des Anspruchstellers erst dann gänzlich unterlassen, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig „in der Luft hänge“.

Der bei der Inanspruchnahme eines Bürgen nach § 14 AEntG gebotene Vergleich, ob die entsandten Arbeitnehmer nach den Regeln des Entsendestaats hinsichtlich des Urlaubs besser gestellt sind als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer nach Maßgabe der allgemeinverbindlichen Tarifverträge, ist von Amts wegen durchzuführen.

§ 7 SokaSiG ist aus Sicht des Senats verfassungsgemäß.

### 4 BFH-Entscheidung vom 07.07.2020: Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Die Beitragsrückstellungen der Deutschen Rentenversicherung Bund iSd § 210 SGB VI sind als „andere Leistungen“ steuerbare Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG. Sie können deshalb nicht zugleich „negative Sonderausgaben“ sein. Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 210 Abs. 1a SGB VI ist gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b EStG steuerfrei (BFH vom 07.07.2020 - X R 35/18 -, BeckRS 2020, 37149).

## **5** **BFH-Entscheidung vom 22.10.2020: Ansprüche eines Gesellschafters auf Zahlung eines Altersruhegeldes entsprechen wirtschaftlich nicht Gesellschafterdarlehen**

Ansprüche eines Gesellschafters auf Zahlung eines Altersruhegeldes aus einer betrieblichen Altersversorgung stellen keine Forderungen aus Rechtshandlungen dar, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen (BFH vom 22.10.2020 - IX ZR 231/19 -, BeckRS 2020, 31081).

## **6** **FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.04.2020: Steuerliche Behandlung von überobligatorischen Arbeitgeberbeiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Schweizer Pensionskasse**

Überobligatorische Beiträge des Schweizer Arbeitgebers eines Grenzgängers zu einer öffentlich-rechtlichen Schweizer Pensionskasse führen bei dem Grenzgänger im Zeitpunkt der Beitragszahlung zu Arbeitslohn. Dieser ist nicht nach § 3 Nr. 62, § 3 Nr. 56 oder § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Voraussetzung für einen Abzug der an eine ausländische Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist, dass die ausländische Versorgung mit der deutschen Basisversorgung, dh insbes. der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist.

Im Bereich des Überobligatoriums ist das streitige Vorsorgeverhältnis als eigenständig zu betrachtendes Rechtsverhältnis anzusehen. Dieses ist nicht mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (FG Baden-Württemberg vom 07.04.2020 - 3 K 1497/18 -, BeckRS 2020, 10593).

## **Rechtsanwendung**

### **1** **OFD Frankfurt am Main vom 23.10.2020: Bildung von Rückstellungen für Prämienzinsen bei Prämiensparverträgen**

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt bezüglich der Bildung von Rückstellungen für Prämienzinsen bei Prämiensparverträgen Folgendes:

1. Feste Prämienauszahlung am Ende der Gesamtlauzeit des Sparvertrages  
Soweit ein Sparvertrag neben einer Basisverzinsung am Ende der jeweiligen Gesamtlauzeit eine auf den eingezahlten Sparbeiträgen basierende feste Prämienzahlung vorsieht und unkündbar ist, ist die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zulässig (BFH v. 15.7.1998 - I R 24/96, BStBl. II 1998, 728, DStR 1998, 1461).

In diesen Fällen ist die Verpflichtung dem Grunde nach entstanden, da zumindest eine Prämierung der bisher eingezahlten Beträge zwingend vorzunehmen ist. Sie knüpft somit nicht nur an Vergangenes an, sondern gilt auch Vergangenes ab. Lediglich die Höhe der Verpflichtung ist am Bilanzstichtag noch ungewiss.

2. Jährliche Prämie des laufenden Sparjahres  
Sieht die Vereinbarung dagegen eine jährliche Prämie vor, die nur dann am Ende des jeweiligen Sparjahres gutgeschrieben wird, wenn der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt wird und bis zum Gutschriftzeitpunkt alle vereinbarten Sparbeiträge des Jahres erbracht werden, scheidet bei vom Wirtschaftsjahr abweichenden Sparjahren die Bildung von Rückstellungen für die anteilige Prämie des laufenden Sparjahres aus.

In diesen Fällen ist die Zahlung aller Sparraten des jeweiligen Jahres ohne vorzeitige Kündigung des Sparvertrages zwingende Voraussetzung für das Entstehen der Jahresprämie. Die Verpflichtung, für das laufende Sparjahr eine Prämie gutzuschreiben, steht am Bilanzstichtag noch nicht fest, da sie noch ungewisse künftige Ereignisse voraussetzt und damit weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht ist. Zu diesem Zeitpunkt sind wesentliche Tatbestandsmerkmale der Verpflichtung noch nicht verwirklicht. Der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines der Ereignisse „künftige Ratenzahlungen“ und „Kündigung“ ist dabei unerheblich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf das BFH-Urteil v. 15.3.2017 - I R 11/15, BStBl. II 2017, 1043, DStR 2017, 1700 zu Rückstellungen für Aktienoptionsprogramme.

### **3. Vertrauensschutz**

Aus Vertrauensschutzgründen wird es nicht beanstandet, wenn die betroffenen Rückstellungen spätestens in Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufgelöst werden, die nach dem 30.12.2021 enden (OFD Frankfurt a. M., RdVfg. v. 23.10.2020 - S 2137 A - 074 - St 516).

## **2** **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### **Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)

- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).